

Begründung

=====

zum Bebauungsplan Nr. 20 B der Stadt Schleswig - Gebiet nördlich des Wiesendammes zwischen Strandweg, Königstraße und Wiesenstraße

1. Entwicklung des Bebauungsplanes

1.1. Veranlassung zur Aufstellung

Nachdem Bundes- und Kreisbahn die Nutzung ihrer Anlagen und Flächen südlich der Königstraße aufgegeben haben, steht hier ein Areal von besonderer Bedeutung für die städtische Entwicklung zur Verfügung. Zur Neuordnung des Bereiches wurde zur Jahreswende 1992/93 ein städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt. Eine Realisierung des Entwurfes der Preisträger (Architekten Auer & Weber, Stuttgart) scheiterte aus verschiedenen Gründen.

Im Zusammenhang mit veränderten Eigentumsverhältnissen, den Ansiedlungswünschen verschiedener Untenehmen und dem Vorhaben, auf einem Großteil des Plangebietes die Landesgartenschau 2008 durchzuführen, entschieden sich die zuständigen städtischen Gremien im Herbst 2004 von der bisher verfolgten Planung abzurücken.

Am 25.04.2005 beschloss die Ratsversammlung den Bebauungsplan in einen Nordteil (20 A) und Südteil (20 B) zu teilen. Mit dem Nordteil soll die planungsrechtliche Grundlage für eine Bebauung der südlich der Königstraße gelegenen Flächen hergestellt werden.

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 20 A wurde zwischenzeitlich für einen Teilbereich der Bebauungsplan Nr. 20 C aufgestellt. Dieser umfasst den Bereich zwischen der VR Bank und dem Hotel 'Alter Kreisbahnhof'. Eine weitere Planung im südlichen Bereich des ehemaligen Bebauungsplanes Nr. 20 ist derzeit nicht absehbar. Daher hat sich die Stadt Schleswig entschieden, den aktuellen Planbereich dieses Bebauungsplanes mit der Nr. 20 B zu versehen. Er umfasst den südlichen und westlichen Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 20 A.

1.2 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der am 04. Nov. 1996 von der Ratsversammlung beschlossene und am 13. Juli 1998 bekannt gemachte Flächennutzungsplan der Stadt stellt das Gebiet des Bebauungsplanes 20 B wie folgt dar:

- Als gemischte Bauflächen (M) die Flächen zwischen der Königstraße und dem Wiesenweg.
- Als Wohnbauflächen (W) die noch überwiegend unbebauten Flächen südlich der Wiesenstraße im westlichen Bereich bis zum Strandweg.

Das Entwicklungsgebot wird mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt.

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 20 wurde unter anderen, zwischenzeitlich überholten Planungsvorgaben, bereits im Jahre 1967 eingeleitet und bis 1983 bearbeitet, ohne dass der Plan der Rechtskraft zugeführt wurde. Einen erneuten Aufstellungsbeschluss fasste die Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 28.06.1993.

Im Jahr 2005 erfolgte eine erste öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 20 A. Im Jahr 2008 fand auf einem Großteil der Flächen die Landesgartenschau statt. Weiterhin wurde die Bebauung entlang der Königstraße ergänzt (Netto-Markt, VR-Bank, ehem. Spiel und Spaß). Die Stellungnahmen zur Auslegung 2005, die bauliche Entwicklung und das geänderte städtebauliche Konzept für die noch unbebauten Bereiche mündeten im Jahr 2010 in eine geänderte Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 20 A und eine erneute öffentliche Auslegung.

Das Bauleitplanverfahren soll nun auf der Grundlage der vorliegenden Entwurfsfassung aus dem Jahr 2010 und einem geänderten städtebaulichen Konzept für die noch unbebauten Bereiche des Plangebietes weitergeführt werden. Hierbei beschränkt sich der Plangeltungsbe-
reich nur auf die noch unbebauten Bereiche. Daher hat die Stadt Schleswig entschieden, für diesen Teilbereich des ehem. Bebauungsplanes Nr. 20 A ein neues Bauleitplanverfahren mit der Nummer 20 B durchzuführen.

In der Sitzung am 28.09.2015 beschloss die Ratsversammlung der Stadt Schleswig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 B. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren für die 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' gemäß § 13a BauGB erfolgen.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' sind:

- Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung, insbesondere durch Umnutzung und Verdichtung.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 20.000 m². Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dient ein Ausschnitt aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 1.000.

1.3 Städtebauliche Maßnahmen

1.3.1 Städtebauliche Ziele

Mit der Neuordnung des nach Aufgabe der Bahnnutzung brachliegenden Geländes südlich der Königstraße sollen Beiträge für die Belebung der Innenstadt durch Ansiedlung von Handel und Dienstleistungen im Mischgebiet und Schaffung von Wohnungen erbracht werden.

Dabei spielen Wegeverbindungen zur Vernetzung der Innenstadt (Ladenstraße) mit dem Naherholungsgebiet Königswiesen am Schleiufer eine wichtige Rolle.

1.3.2 Gestalterische Ziele

Die Neuordnung des Bereichs südlich der Königstraße verfolgt nachstehende Ziele:

- Bildung einer strengen Raumkante entlang der Königstraße. Diese soll von Gebäuden mit einer Mindesthöhe von 2 und höchstens 3 Vollgeschossen mit einer max. Gebäudehöhe von 15 m geprägt werden.
- Südlich der ehemaligen Wiesenstraße ist eine offene Wohnbebauung mit max. 3 Vollgeschossen geplant, welche den sanften Übergang zu den „grünen“ Königswiesen bis zum Schleiufer herstellt.

1.3.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der für eine bauliche Entwicklung vorgesehene Kernbereich wird in einer direkt an der Königstraße gelegenen Zone als Mischgebiet ausgewiesen, um hier neben der Wohnfunktion auch der gewerblichen Nutzung (Handel, Gaststätten, Dienstleistungen) Raum zu geben und zu einer Belebung des Gebietes und Stützung der Innenstadt beizutragen. Die im Mischgebiet allgemein zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden wegen ihrer Unverträglichkeit mit dem städtebaulichen Konzept im Satzungstext ausgeschlossen. Auch die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden für nicht zulässig erklärt. Die verbleibenden zulässigen Nutzungen gewährleisten die Beibehaltung des Gebietscharakters.

Die Bauzone im Süden und Westen soll vorrangig der Wohnnutzung vorbehalten bleiben und wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 in den WA-Gebieten und 0,6 im MI-Gebiet sowie bis zu 3 Vollgeschossen orientiert sich an dem städtebaulichen Konzept der geplanten Bebauung. Aufgrund der innerstädtischen Lage werden die in § 16 BauNVO festgelegten Höchstwerte für Wohn- bzw. Mischgebiete ausgeschöpft. Mit der definierten Gebäudehöhe wird in Ergänzung zur Festsetzung über die Geschossigkeit die Gebäudehöhe eindeutig bestimmt. Speziell aus der Definition der Geschossigkeit gemäß Landesbauordnung ergeben sich Spielräume für die Höhenentwicklung, die städtebaulich nicht beabsichtigt sind und der städtebaulichen Situation nicht entsprechen würden.

Bauweise

Innerhalb des Wohngebietes südlich der Straße 'An den Königswiesen' ist eine abweichende Bauweise zulässig, da die geplanten Gebäude länger als 50 m sind.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Wesentlichen durch Baugrenzen festgesetzt, die sich an der geplanten Bebauung im Planbereich und den vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen orientieren. Die Baulinie entlang der Königsstraße wird unverändert aus den bisherigen Planungen übernommen.

1.4 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist verkehrsmäßig über die Königstraße (K 63) an das städtische und überörtliche Verkehrswegenetz angeschlossen.

Im Rahmen der Vorüberlegungen wurden seitens der Verkehrsbehörde der Stadt Schleswig Bedenken geäußert, ob die Kreuzung Strandweg/Königstraße/An den Königswiesen den zukünftigen Verkehr in der erforderlichen Qualität abwickeln kann. Aus diesem Grunde wurde das VTT Planungsbüro aus Hamburg damit beauftragt, die zukünftige verkehrliche Situation zu untersuchen und ggf. Vorschläge zur Qualitätsverbesserung auszuarbeiten. Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

Durch die geplante Neuansiedlung der Wohnbebauung An den Königswiesen sind Mehrverkehre zu erwarten, die den Knotenpunkt Königstraße / Poststraße / Strandweg belasten. Derzeit wird der Knotenpunkt mit einer koordinierten Lichtsignalanlage betrieben. Die derzeitige Signalsteuerung soll im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen im Streckenzug Schleistraße-Königstraße von den Lichtsignalanlagen „Gottorfer Knoten“ bis zum „ZOB-Knoten“ angepasst werden, für den Verkehrsfluss besser koordiniert betrieben und mit einer verkehrsabhängigen Steuerung versehen werden. An der Lichtsignalanlage Königstraße / Poststraße / Strandweg sollen die Phaseneinteilung und die Signalprogramme angepasst werden. Durch den zu erwartenden Mehrverkehr aus dem (Quellverkehr) und in das (Zielverkehr) Wohngebiet sind Störungen am Teilknoten (Grundstückszufahrt) Strandweg / An den Königswiesen zu erwarten. Zur Verbesserung der erwarteten Situation werden verschiedene (Teil)- Ausbaumaßnahmen in der südlichen Knotenpunktzufahrt untersucht.

Es wird empfohlen, die Variante 3 mit einer unsignalisierte Anbindung Wohngebiet Königswiesen mit Lichtsignal für Strandweg als favorisierte Vorzugsvariante umzusetzen, weil durch das vorgezogene Signal K6 im Strandweg der Verkehrsfluss für beide Ströme verbessert wird und eine „Kanalisation“, d.h. zeitliche Trennung der Verkehrsströme möglich ist. Mit Einrichtung einer verkehrsabhängigen Steuerung „tasten“ Videodetektionsfelder die Fahrzeuge aus dem Strandweg und An den Königswiesen getrennt ab und beeinflussen die Grünzeiten der Lichtsignalanlage

Vom Strandweg zweigt die Straße 'An den Königswiesen' ab, die den Großteil des Plangebietes verkehrlich erschließt. Die Straße 'An den Königswiesen' wurde auf einer Länge von ca. 50 m im Zuge der Errichtung des 2°-Concept-Hauses auf den Königswiesen bereits ausgebaut. Die Verkehrsfläche wird nach Osten bis an die Grenze des Geltungsbereiches weiter geführt und mit einem ausreichend dimensionierten Wendeplatz abgeschlossen. Im weiteren Verlauf nach Osten schließt das Grundstück der VR-Bank an.

Die Erschließung der direkt am Strandweg gelegenen Grundstücksteile erfolgt durch eine Zufahrt vom Strandweg.

1.5 Ruhender Verkehr

Stellplätze für die im Misch- und Wohngebiet ausgeübten Nutzungen sind auf den Grundstücken nachzuweisen. Südlich der Brauerei wird in der Planzeichnung eine Stellplatzanlage mit ca. 40 Stellplätzen festgesetzt. Diese stehen den späteren Nutzern der innerhalb des Geltungsbereiches ausgewiesenen Misch- und Wohngebiete zur Verfügung.

Für den öffentlichen ruhenden Verkehr sind an der Straße 'An den Königswiesen' einige öffentliche Parkplätze vorgesehen. Weiterhin bleiben der Parkplatz für Busse und Pkw zwischen Plessenhof und Wiesenstraße östlich des Plangebietes sowie die Parkplätze am Strandweg erhalten.

1.6 Schmutzwasserentsorgung

Durch den südlichen Planbereich verläuft eine Hauptleitung zum Schmutzwassertransport. Diese Leitung ist mit der Bebauung dieser Flächen in zwei Bereichen zu verlegen. Näheres ist mit dem Sachgebiet Entwässerung der Schleswiger Stadtwerke abzustimmen.

Gemäß der Stellungnahme der Schleswiger Stadtwerke vom 20.08.2010 sind für alle Entwässerungsleitungen außerhalb der öffentlichen Flächen Leitungsrechte in der Planzeichnung zu berücksichtigen. Die zu belastenden Flächen der Leitungsrechte sind jeweils axial zu den Leitungen beidseitig in 3,0 m Breite, also in insgesamt 6,0 m Breite festzulegen.

1.7 Regenwasserentsorgung

Der vorhandene Regenwasserkanal im Gebiet des Bebauungsplanes muss von KS 438-15 nach KS 438-31 verlegt werden. Es besteht die Notwendigkeit, dieses zwischen dem Bauträger und der Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung abzustimmen.

1.8 Fernwärmeversorgung

Die Fernwärmeversorgung kann durch die Schleswiger Stadtwerke GmbH erfolgen. Durch Abstimmung mit dem Bauträger und dem Versorger sollte die Trasse für Fernwärme in der weiteren Planung festgelegt werden. Die vorhandene Fernwärmetrasse liegt in der Erschließungsstraße 'An den Königswiesen'.

2. Verhältnis von Eingriff und Ausgleich nach dem Naturschutzrecht

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 B als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gem. § 13 (3) BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich.

3. Denkmalschutz

3.1 Kulturdenkmale

Das Empfangsgebäude der ehemaligen Kreisbahn mit Anbau und ehemaligem Lagerschuppen sind als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gemäß § 8 (1) Denkmalschutzgesetz eingetragen.

Der ehemalige Güterschuppen der Bundesbahn (heute Asgaard Brauerei) wurde bisher als einfaches Kulturdenkmal gem. § 1 Denkmalschutzgesetz (alt) des Landes bewertet. Der heutige Schutz ist noch offen.

Bei allen baulichen Maßnahmen an Kulturdenkmälern ist die untere Denkmalschutzbehörde einzuschalten.

Die Instandsetzung, die Veränderungen und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals ist darüber hinaus gemäß § 12 (1) DSchG genehmigungspflichtig, ebenso die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals (Umgebungsschutz).

Einen Umgebungsschutz, der auch auf das Plangebiet wirkt, nimmt auch der „Plessenhof“, Plessenstraße 7 zusätzlich in Anspruch. Aus Gründen dieses Umgebungsschutzes ist bis zu einer Linie in Verlängerung der Westgrenze des Grundstückes Wiesenstraße 1, Flurstück 31/2, nur eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen und einer Maximalen Firsthöhe von 10,0 m zulässig. Dieser Bereich befindet sich östlich des Plangebietes.

3.2 Archäologische Denkmale

Aufgrund des Vorhandenseins von organischen Bodenschichten kann angenommen werden, dass hier ehemals ein Gewässer war und archäologische Funde zu vermuten sind. Um dieses näher einzugrenzen, sind dem Archäologischen Landesamt Schleswig Holstein, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig, Bohrprotokolle und Schichtenverzeichnis zur Kenntnis zu geben.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4. Hochwasserschutz

Der höchste bekannte Wasserstand am Pegel Schleswig betrug am 13.11.1872 NN + 3,25 m. Bei einem ähnlichen Hochwasser, wobei noch eine säkulare Wasserstandshebung von etwa 0,25 m im Jahrhundert zu berücksichtigen ist, werden Gebäude und Anlagen in ei-

nem Gelände unter dieser Höhe dem Ostseehochwasser und seinen Folgeerscheinungen ausgesetzt sein. An der Schlei- und Ostseeküste sind unter NN + 3,50 m liegende Flächen als überflutungsgefährdete Gebiete zu bezeichnen, wenn ein ausreichender Landesschutzdeich fehlt (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB). Die als überflutungsgefährdete Gebiete ausgewiesenen Flächen, für die kein Deichschutz hergestellt wird, sind von jeder neuen Bebauung freizuhalten. Das gilt nicht, wenn das Baugelände sturmflutsicher aufgehört wird. In diesem Fall sind die Gebäude gegen Wellenkräfte und Unterspülung besonders zu sichern. Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen eine Fußbodenhöhe von mindestens NN +3,50 m aufweisen. Die Gebäude sind gegen Wellenkräfte und Unterspülung besonders zu sichern. Tiefgaragen und Kellergeschosse sind der Bauart entsprechend herzustellen und gegen Auftrieb zu sichern. Bei Tiefgaragen sollte eine Abschottung vorgesehen werden. Unter dem Niveau NN + 3,50 m sind Vorkehrungen zu treffen, dass Abwasser und Schadstoffe nicht in die Schlei eingetragen werden können.

Da nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung statistisch davon ausgegangen werden kann, dass ein Hochwasser, wie es 1872 auftrat, sich nur alle tausend Jahre wiederholt, wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit davon abgesehen, die Höhenlage aller Räume zum Aufenthalt auf + 3,50 m NN zu verlangen. Die Einhaltung eines Maßes von + 2,50 m NN wird in diesem Fall als angemessen erachtet.

Für die bereits vorhandene Bebauung, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, sind leicht zugängliche und sichere Fluchtmöglichkeiten innerhalb der Gebäude zu sturmflutsicheren Stockwerken oder außerhalb davon zu sturmflutsicheren Sammelplätzen zu schaffen.

5. Emitenten in der Umgebung des Plangebietes

In der Umgebung des Bebauungsplangebietes können von folgenden gewerblichen Einrichtungen Emissionen ausgehen:

Brauereigaststätte an der Königstraße

Bei diesem Betrieb handelt es sich um eine Gaststätte, die im eigenen Gebäude ihr Bier braut, welches allerdings auch handelsmäßig vertrieben wird. Z. Zt. sind keine Beschwerden wegen einer Geruchsbelästigung bekannt.

Nach Aussage des Brauereieinhabers beläuft sich die geruchsintensive Phase des Brauvorganges auf 2 x je 1,5 Wochenstunden. Nach der Verwaltungsvorschrift des Landes Nordrhein-Westfalen „Durchführung der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ vom 14. Okt. 1986 wird man im allgemeinen davon ausgehen können, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, wenn der Geruchsschwellenwert in mindestens 97 % der Jahresstunden nicht überschritten wird. Das Auftreten von Gerüchen während 3 Stunden in der Woche unterschreitet den Schwellenwert von 3 % der Wochenstunden (= 5 Stunden) deutlich.

Von dem Betrieb, insbesondere der Außenterrasse, können auch Lärmemissionen ausgehen.

Zulaufgraben zum Sedimentationsbecken

Da schon im künstlich ausgebauten Zulaufgraben eine Sedimentation von Schwebstoffen aus dem Oberflächenwasser auftritt, können während längerer Ruhephasen, in der es u.U. auch zur völligen Austrocknung des Grabensystems kommen kann, Geruchsbelästigungen auftreten.

6. Altlasten

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Geologischen Büro Hempel aus Dannewerk eine „Stellungnahme zur Altlastensituation und zum Umgang mit den Bodenkontaminationen“ (18.08.2015) vorgelegt. Diese Stellungnahme ist der Begründung zum Bebauungsplan angefügt.

Zusammenfassend kommt das Geologische Büro zu folgenden Ergebnissen:

Die südlich der Königsstraße befindlichen Flächen wurden von der Bundes- und Kreisbahn bis 1988 genutzt und gehören zu den ältesten Gewerbegebieten der Stadt Schleswig. Mit Ende der vorherigen Grundstückerwartungen wurden die Gebäude zurückgebaut. Stellenweise mit Öl belastetes Erdreich wurde teilweise abgetragen. In den Jahren 1989 und 1990 wurden 39 Kleinbohrungen abgeteuft, die erhöhte Mineralölkohlenwasserstoffe belegten. Diese Kontamination wurde saniert.

Im Jahr 1995 wurde im Zuge der Planung eines allgemeinen Wohngebietes und Mischgebietes (B-Plan Nr. 20) eine Gefährdungsabschätzung mit erneuten 36 Bohrungen durchgeführt. Bei den chemischen Bodenanalysen wurden erhöhte Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen, polycyclisch aromatischen Kohlenwasserstoffen und Schwermetallen (Blei, Quecksilber und Arsen mit besonders auffälligen Gehalten) festgestellt.

Zusätzlich wurden sechs Messstellen für die Untersuchung des Grundwassers angelegt. Auch bei den Untersuchungen des Grundwassers wurden die oben genannten Schadstoffe festgestellt.

Die Grundstücksflächen nördlich des Wiesendamms zwischen Strandweg, südlich der Königsstraße und westlich der Plessenstraße wurden vom Kreis Schleswig-Flensburg im Boden- und Altlastenkataster als sog. „Altlast“ aufgenommen.

Zur Landesgartenschau 2008 wurden im Boden befindliche Fundamente, Schächte, Gleisanlagen etc. beseitigt. Zusätzlich wurde schädlich verunreinigtes Erdreich abgetragen und entsorgt. Auf einer Grundstücksfläche von 16.000 m² wurde ein Geovlies ausgelegt und neuer Boden eingebracht. Unterhalb des eingebrachten Bodens und des Geovlies sind jedoch noch Bodenkontaminationen vorhanden.

Das Bauvorhaben sieht Unterkellerungen und Tiefgeragen vor. Hierfür sind umfangreiche Bodenaushubarbeiten notwendig, die in das unterhalb des Geovlies liegende Erdreich eingreifen. Die hierbei ausgehobenen Massen sind ordnungsgemäß zu entsorgen; ein Wiedereinbau ist nicht möglich.

Die Stellungnahme macht darüber hinaus weitreichende Vorgaben für die Arbeitssicherheit, für das Grundwassermonitoring und die Gründung der vorgesehenen Gebäude.

Alle Baumaßnahmen im Bereich der Altlasten sind fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Der Kreis Schleswig-Flensburg als zuständige untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren und bei allen Baugenehmigungs- und Anzeigenverfahren zu beteiligen.

7. Grundwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im ausgewiesenen Wasserschongebiet für die Wasserfassungsanlagen der Wasserwerke Schleswig I und II der Schleswiger

Stadtwerke. Auch wenn sich hieraus noch keine direkten wasserrechtlichen Folgen ergeben, sollte dem Grundwasserschutz besondere Bedeutung beigemessen werden. Die gilt vor allem in Anbetracht der in Abschnitt 6 genannten Schadstoffbelastung des oberflächennahen Grundwassers.

Besonders im Rahmen von Baumaßnahmen (Einbringen von Bohrpfählen) muss dafür Sorge getragen werden, dass eine weitere Grundwasserbelastung durch Sickerwasser aus dem teilweise kontaminierten oberen Bodenbereichen verhindert wird.

8. Artenschutz

Im Mittelpunkt der artenschutzfachlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung südlich der Königsstraße Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Der Prüfraum dieser artenschutzfachlichen Betrachtung umfasst die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle wildlebenden Vogelarten.

Im Fokus der Erfassung vor Ort stand bei der Bestandsaufnahme das durch die Planung betroffene Vorhabensgebiet. Die Möglichkeit eines Vorkommens von streng geschützten Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitateignung überprüft.

Die strukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes kann aufgrund der bisherigen intensiven Nutzung der Freiflächen im Nahbereich von gewerblich genutzten Flächen als unterdurchschnittlich bezüglich des Vorkommens streng geschützter Arten bewertet werden. Der Planbereich ist weitgehend durch die angrenzenden Nutzungen geprägt. Potenzielle Lebensräume sind südlich des Planbereichs in der Parkanlage der Königswiesen nicht auszuschließen.

Säuger

Es fehlen im Plangebiet Lebensräume für ein Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Die Verbreitung dieser Art liegt in Schleswig-Holstein im südöstlichen Landesteil. Das Vorhabensgebiet weist insofern keine Habitateignung für diese Art auf. Gleiches gilt für die streng geschützte Birkenmaus, die im Bereich Angeln nachgewiesen wurde. Lebensräume dieser Art (Moore) sind hier nicht vorhanden.

Knicks und größere Gehölze sowie Altgebäude sind im Planbereich ebenfalls nicht vorhanden. Insofern sind Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen auszuschließen. Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG treten hier nicht ein.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wolf, Biber, Fischotter) kann aufgrund fehlender Lebensräume im besiedelten Bereich ausgeschlossen werden.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist innerhalb der Stadt Schleswig auch im Nahbereich der Schlei auszuschließen. Landesweit bedeutsame Vorkommen sind nicht betroffen. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabensgebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein potenzielles Brutvorkommen für nach der bundes- und landesweiten Rote Liste ungefährdete Vogelarten angenommen werden. Potenzielle Bruthabitate sind für ungefährdete Arten der Offenlandarten (z.B. Bachstelze) nicht auszuschließen. Artenschutzfachliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vögel sind aufgrund der Ausweichmöglichkeiten potenzieller Brutvögel auf benachbarte Flächen dagegen nicht zu erwarten. Gehölzflächen sind durch die Planung nicht betroffen. Auch für gebäudebewohnende Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Sonstige streng geschützte Arten

Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen wie Nachtkerze (*Oenothera* spp.), Weidenröschen (*Epilobium* spp.) oder Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), so dass Vorkommen auszuschließen sind. Aufgrund der fehlenden Altgehölze sind totholzwohnende Käferarten (z.B. Eremit) ebenfalls auszuschließen.

Weder für streng geschützte Reptilien wie die Kreuzotter oder die Zauneidechse noch für Amphibien wie den Kamm-Molch, den Laubfrosch, die Kreuzkröte oder die Knoblauchkröte liegen entsprechende Biotoptypen (z.B. Laichgewässer) vor. Der südlich verlaufende Graben wird durch die Planung nicht verändert. Darüber hinaus ist er aufgrund der augenscheinlich geringen Wasserqualität als Habitat für Amphibien auszuschließen.

Standorte der vier in Schleswig-Holstein beheimateten streng geschützten Pflanzenarten sind von der Planung nicht betroffen.

Fazit: Aufgrund der vorhandenen angrenzenden Nutzungen bzw. der Ausprägung der Fläche selbst ist der Eintritt von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

9 Natura 2000

FFH-Gebiet mit Erhaltungszielen

Das **FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“** hat eine Gesamtgröße von 8.748 ha. Es umfasst die Schleiförde einschließlich des Flachwasserbereichs vor der Schleimündung sowie die Strandseen, Noore und Dünen der Schleilandschaft. Die Schlei ist eine stark gegliederte, lang gestreckte und überwiegend flache Förde zwischen den Grundmoränenlandschaften Angeln und Schwansen. Die seeartigen Breiten sind durch flussartige Engen verbunden.

Unter den in der Schlei vorkommenden Tierarten sind das Meer- und das Fluss-Neunauge besonders hervor zu heben. Für beide Arten ist das Gewässer Rückzugs-, Wander- und vermutlich auch Nahrungsgebiet.

Die etwa 150 km lange Küstenlinie der Schlei gliedert sich in Steilufer, Flachufer und Uferandbereiche. Strandwälle mit Spülsäumen und bewachsenen Kiesstränden sind kleinflächig entlang der Schlei als Nehrungshaken oder Brandungswall zu finden. Charakteristisch für die Schlei sind auch die zahlreichen Noore. Der prioritäre Lebensraumtyp der Strandseen tritt an der Schlei vielfältig in Erscheinung.

Das Gebiet ist ein bedeutendes Brutgebiet für Wasser- und Watvögel und ein Rastgebiet internationaler Bedeutung für seltene Wasservogelarten. Die gesamte Schleilandschaft ist durch die Verzahnung von Brack- und Salzwasserlebensräumen äußerst vielfältig und in ihrer Ausprägung einmalig in Schleswig-Holstein. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung

des Brackwassergebietes mit der in weiten Bereichen noch naturnahen Biotopausstattung und den vielfältigen, eng verzahnten Lebensräumen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes kommen folgende Lebensraumtypen vor, die für diese Vorprüfung Relevanz zeigen:

Flache große Meeresarme und Buchten (LRT 1160)

Dieser Lebensraumtyp umfasst die gesamte Flachwasserzone der Ostsee und der Schlei bis zu einer Tiefe von 15 m.

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der vielgestaltigen geomorphologischen Strukturen der Schlei-Förde mit ihren charakteristischen Engen und Breiten sowie der vielfältigen, häufig naturnahen Lebensräume,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrochemischen Verhältnisse (insbesondere der Wasseraustausch mit der offenen Ostsee, der für die Schlei charakteristische Salzgradient),
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Rif- fen, Sandbänken, Salzwiesen und (Wind-)Watten
- mit ihrem charakteristischen Gesamtinventar, auch als Schlaf-, Rast- und Nahrungshabi- tat für brütende und überwinternde Vögel,
- der charakteristischen, durch den Salzgradienten bedingten Abfolge der Submersvegeta- tion und ihrer Dynamik

Atlantische Salzwiesen (LRT 1330)

Kleinflächige Salzwiesen am Ufer der Schlei östlich außerhalb des Plangebietes.

Erhaltung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,
- der für die Schlei typischen, meist kleinflächigen, je nach Entfernung von der Ostsee un- unterschiedlichen und stark schwankenden Brackwassergradienten ausgesetzten Salzwie- sen mit ihrem standortabhängigen charakteristischen Arteninventar,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse, wie des standorttypischen Wasserhaushalts und der natürlichen Überflutungs- dynamik,
- bestehender extensiver Nutzung/Pflege,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die im Anhang II genannten Arten Meer- und Fluss-Neunauge und Schweinswal werden mit folgenden Erhaltungszielen dargestellt:

Meer- und Fluss-Neunauge

Erhaltung

- der Schlei als Aufwuchs-, Nahrungs-, Wander- und Rückzugsgebiet,
- unverbauter oder unbegradigter Abschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauer- ke, Wasserausleitung o.ä.,
- weitgehend strömungsarmer Bereiche,

- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen,
- barrierefreier Wanderstrecken zwischen Ostsee, der Schlei und ihren Seitengewässern zur Ermöglichung des Aufstiegs zu den Laichplätzen in der Loiter Au und weiteren Laichgebieten,
- möglichst geringer anthropogener Feinsedimenteinträge in die Laichgebiete,
- eines der Größe und der Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Flussneunaugen-Gewässern insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen,
- bestehender Populationen.

Schweinswal

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- von naturnahen Küstengewässern der Nord- und Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von strömungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch, Wittling und Grundeln,
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Mögliche Vorkommen der Kreuzkröte und der Zauneidechse sind im Planbereich aufgrund der vorgefundenen Lebensräume innerhalb der Stadt Schleswig auszuschließen.

EU-Vogelschutzgebiet mit Erhaltungszielen

Das **EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“** erstreckt sich ebenfalls über die gesamte Schlei. Die übergreifenden Erhaltungsziele sind die Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes mit seinen charakteristischen geomorphologischen Strukturen und der in weiten Teilen naturnahen Biotopausstattung sowie den ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen.

Der in der Ostsee liegende Schleisand sowie die strömungsberuhigten Wasserflächen der Schlei sind als bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel zu erhalten. Die strömungsberuhigten Noore sind als wichtige Rast- und Überwinterungsgebiete sowie als strömungsarme Bruthabitate, vor allem für Röhrichtbrüter, zu erhalten.

Die Erhaltung dieser weitgehend ungestörten Brut-, Rast- und Überwinterungsplätze der wertgebenden Vogelarten des Gebietes sowie die Erhaltung ihrer Nahrungshabitate sind notwendig. Für überwinternde Arten ist die Erhaltung von störungsfreien Gebieten in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April zu gewährleisten. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität und -klarheit ist gebietsübergreifend notwendig.

Zum Schutz der vorkommenden Großvögel ist das Gebiet von Strukturen wie Windenergieanlagen und Hochspannungsleitungen frei zu halten.

Direkt im Planbereich ist aufgrund der Lage der Fläche innerhalb der Stadt Schleswig nicht mit dem Vorkommen von den Arten aus dem Erhaltungsgegenstand zu rechnen. Als Arten,

die in der weiteren Umgebung Brutplätze haben oder weite Bereiche der Schlei als Nahrungsraum nutzen sind zu nennen:

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie:

- Rohrweihe (Brutplätze 2000 im Bereich Winningmey, Fleckeby und Missunde)
- Seeadler (Brutplätze mit ansteigender Zahl im Bereich von Altholzbeständen an der Schlei – z.B. am Schlossee)

Übrige Arten der Erhaltungsziele

- Fluss-Seeschwalbe (Brutvorkommen auf der Möweninsel vor Schleswig)
- Mantelmöwe (Brutvorkommen ebenfalls auf der Möweninsel)

Rastvögel und überwinternde Arten

Die Schlei mit ihren Nooren hat eine wichtige Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet von Wasservogelarten. Zu nennen sind hier vor allem Reiher-, Schell- und Tafelenten, Mittel- und Gänsesäger sowie Singschwäne.

Röhrichtarten (Schilfrohrsänger, Rohrweihe)

- Erhaltung von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen an den Ufern der Schlei,
- Erhaltung von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.a. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze

Arten der Wälder (Seeadler)

- Erhaltung von störungsfreien Altholzbeständen in der Umgebung fisch- und vogelreicher Binnen- und Küstengewässer,
- Erhaltung von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten,
- Erhaltung geeigneter Hostbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen,
- Erhaltung eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes zwischen dem 15.02. und 31.08.
- Erhaltung von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungsgrundlage für den Seeadler.

Arten der Ostseeküste (z.B. Säbelschnäbler, Seeschwalben, Säger, Mantelmöwe, Schellente)

- Erhaltung von vegetationsarmen Flächen wie naturnaher Salzwiesen, Strandwälle, Sandstrände, Strandseen, Primärdünen, Möweninseln und Nehrungshaken als Brutplätze für die Seeschwalben mit kurzrasigen oder kiesigen oder Muschelschill-Arealen, für die Mantelmöwe zusätzlich Inseln und Halbinseln und speziell von Silbermöwenkolonien für die Mantelmöwe.
- Erhaltung von Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien
- Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik,
- Erhaltung von nahe der Brutplätze liegenden Nahrungshabitaten,
- Erhaltung von vogelreichen Feuchtgebieten für die Mantelmöwe,
- Erhaltung weitgehend ungestörter Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete von ausreichender Größe, insbesondere die Flachwasserbereiche der Ostsee und wind- und strömungsgeschützte Buchten und Noore der Schlei.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind durch baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen außerhalb der Schutzgebiete nicht gänzlich auszuschließen.

Wirkfaktor	Erläuterung
Überbauung von Bodenfläche	gering, verursacht durch den Bau von Gebäuden auf vormals bereits baulich und gewerblich genutzten Flächen
Veränderung der Flächennutzung	gering, da die Flächen innerhalb der Stadt Schleswig bereits gewerblich und baulich genutzt wurden
Auswirkungen durch Licht, Lärm und optische Reizauslösung	gering da die Neubebauung einen Abstand von mind. 150 m zur Schlei einhält und von vorhandener Bebauung umgeben wird
Zunahme der Unruhe durch Besucher	gering im Zusammenhang mit der bereits vorhandenen Nutzung der Parkanlagen auf den Königswiesen, die zwischen der Schlei und dem Planbereich liegen

Insgesamt sind aufgrund der Entfernung des Planbereichs und durch die umliegenden Nutzungen sowie durch die bereits vorhandenen bzw. früheren Nutzungen des Plangebiets nur geringe Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete zu erwarten.

Zusammenwirken mit anderen Projekten

Aufgrund der bereits gegebenen Flächennutzung und der relativ großen Entfernung zu möglichen anderen Vorhaben (z.B. Schleswig, Bebauung auf der Freiheit), sind kumulierende Wirkungen auf das Natura 2000 Gebiet nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und deren Bewertung

FFH-Gebiet

Flache große Meeresarme und Buchten (LRT 1160)

Bau- und anlagenbedingt finden keine Eingriffe im Bereich der Schlei statt. Auswirkungen auf die Schlei und den Lebensraumtyp sind daher direkt nicht zu erwarten.

Atlantische Salzwiesen (LRT 1330)

Flächen dieser Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht berührt, da das Vorhaben innerhalb des bereits baulich genutzten Bereiches der Stadt Schleswig liegt. Mögliche Auswirkungen durch einen erhöhten Besucherdruck sind nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art auf die genannten Lebensraumtypen und die Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie sind durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

EU-Vogelschutzgebiet

Bezüglich der oben genannten Arten sind für die Erhaltungsziele durch das Vorhaben aufgrund der bereits zulässigen Nutzung auf der Fläche keine Betroffenheiten zu erwarten. Insgesamt wird kein Eingriff in die Schlei, in Röhrichsäume, Waldflächen oder Salzwiesen als

Lebensräume oder Teillebensräume für Vögel vorgenommen, so dass keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist.

10. Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung

- 10.1 Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch den Anschluss an das Wassernetz der Schleswiger Stadtwerke.
- 10.2 Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem Netz der Schleswiger Stadtwerke. Zur Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität ist die Installation einer Ortsnetzstation im Plangebiet erforderlich. Ihr Standort ist im Plan gekennzeichnet.
- 10.3 Eine Versorgung des Plangebietes mit Erdgas oder Fernwärme wird durch die Schleswiger Stadtwerke geprüft. Im Falle der Fernwärme ist für die umfassende und gesicherte Versorgung im Planbereich ein Heizhaus mit Kesselanlage oder BHKW Modul und einem Spitzenwärmeerzeuger erforderlich.
- 10.4 Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der ortsrechtlichen Bestimmungen im Trennsystem für Regen- und Schmutzwasser. Die Reinigung des Schmutzwassers aller Grundstücke erfolgt in der zentralen städtischen Kläranlage.
- 10.5 Hausmüll- und Abfallbeseitigung: Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten gelten die Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Kreises Schleswig-Flensburg. Gemäß § 24 Abs. 6 AWS sind die Abfallbehälter zur Entleerung am Rand der Erschließungsstraße so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ VBG 126 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen an den Aufstellplatz heranfahren kann. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Abfallbehälter an eine für die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen (24 Abs. 7 AWS).
- 10.6 Für Feuerlöscheinrichtungen werden im Bereich der Straßen Hydranten der städtischen zentralen Wasserversorgungsanlagen in ausreichender Zahl installiert.
- 10.7 Für die Straßen- und Wegebeleuchtung werden Standleuchten in ausreichender Zahl aufgestellt.
- 10.8 Auf dem Flurstück 81 der Flur 21 befindet sich ein Kabelschacht der Telekom. Dieser Schacht hat die Außenmaße 6,60 m x 2,28 m und ist Teil einer hochwertigen Kabelkanalanlage mit 28 Rohren, die den Knoten Schleswig 'Schwarzer Weg' an das Netz der Telekom über die Königstraße und den Strandweg anbindet. Eine Verlegung des Schachtes und der Rohranlage ist mit erheblichem betrieblichen Aufwand verbunden und erfordert mehrere Monate zur Vorbereitung und Durchführung. Im Zuge der vorgesehenen baulichen Maßnahmen ist die frühzeitige Beteiligung der Telekom erforderlich. Für die an diesem Schacht fallweise stattfindenden Ein- bzw. Auszieharbeiten muss es möglich sein, stirnseitig jeweils ein Ziehgerät (LKW) hinzubringen.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Ratsversammlung Schleswig am 22.02.2016 gebilligt.

Schleswig, den *03.03.2016*

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER



Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister